

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) für bundesrechtlich geregelte Heilberufe und andere Berufe (BT-Drs. 18/6616)

Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer vom 26. November 2015

Das Gesetz setzt die Regelungen der am 17. Januar 2014 in Kraft getretenen Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nummer 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) für bundesrechtlich geregelte Heilberufe, die die Humangesundheitsberufe betreffen und die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, in den Berufsgesetzen der Heilberufe und den zugehörigen Verordnungen um.

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) hatte bereits im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zur Richtlinie die Intention der Europäischen Kommission ausdrücklich begrüßt, die Mobilität von EU-Bürgern durch Erleichterungen bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen zu verbessern. Deutliche Kritik übte die BPTK schon damals am Instrument des partiellen Berufszugangs. Mit dem vorliegenden Gesetz soll der partielle Berufszugang nun auf die Berufe der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten angewendet werden.

Ein partieller Berufszugang birgt bei einem Heilberuf gravierende Risiken für die Gesundheit der Bevölkerung. Mit ihm können etablierte Berufsbilder verwässert werden, was zu einem deutlichen Vertrauensverlust bei den Patienten führen würde. Eine solche Teilzulassung stellt insbesondere im Bereich der Psychotherapie mit Blick auf die notwendigerweise hohen Anforderungen an die Qualifikationen der Gesundheitsberufe und die Transparenz ihrer Qualifikationen eine hohe Gefährdung der Patientensicherheit dar.

Dennoch sieht das Gesetz diesen partiellen Zugang für die Berufe der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vor und es schafft diesen Zugang nur für diese beiden Berufe. Für die anderen bundesgesetzlich geregelten Gesundheitsberufe ist der partielle Zugang nicht relevant, da sie entweder der automatischen Anerkennung unterliegen oder der volle Berufszugang durch eine maximal dreijährige Ausgleichsmaßnahme erreicht werden kann.

Die BPTK hält es für dringend geboten, den partiellen Zugang bei den bundesgesetzlich geregelten Heilberufen in Deutschland zum Schutz der öffentlichen Gesundheit grundsätzlich nicht anzuwenden und damit auch nicht bei den Psychologischen Psychotherapeuten und den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Dies steht im Einklang mit der Richtlinie. Zwingende Gründe des Allgemeininteresses rechtfertigen den Ausschluss eines solchen partiellen Zugangs für bestimmte Berufe und die Gefährdung der öffentlichen Gesundheit ist nach unserer Einschätzung ein solch zwingender Grund.

Partieller Berufszugang bei keinem Heilberuf sachgerecht

Die Richtlinie ermöglicht Antragstellern einen partiellen Berufszugang, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat für die entsprechende berufliche Tätigkeit ohne Einschränkung qualifiziert sind, deren Ausbildung jedoch nur einen Teil des Berufsbildes im Aufnahmemitgliedstaat ausmacht. Voraussetzung ist, dass der volle Berufszugang im Aufnahmemitgliedstaat Ausgleichsmaßnahmen von mehr als drei Jahren erforderlich macht. Von den bundesrechtlich geregelten Heilberufen in Deutschland sind davon nur die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten betroffen. Für die anderen Berufe gibt es entweder einen automatischen Anerkennungsmechanismus oder Ausgleichsmaßen würden die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

In der allgemeinen Gesetzesbegründung wird entsprechend darauf hingewiesen, dass die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der einzige potentielle Anwendungsfall des partiellen Berufszugangs seien. Zugleich wird – zumindest mit Blick auf den erwarteten Erfüllungsaufwand – prognostiziert, dass die praktische Relevanz äußerst gering sein werde, weil der Berufszugang in beiden Berufen Deutschkenntnisse auf Muttersprachenniveau voraussetze und es daher überhaupt nur wenige Anträge geben werde. Tatsächlich weist die „Regulated professions database“ der EU-Kommission für Deutschland nur wenige Anträge auf Anerkennung einer in einem anderen EU-Mitgliedstaat erworbenen Psychotherapeuten-Berufsqualifikation aus.

Partieller Zugang würde in Zukunft zunehmend genutzt

Möglicherweise fehlt aufgrund dieser Einschätzung der praktischen Relevanz im Gesetzentwurf eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob es hinsichtlich eines partiellen Zugangs zum Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zwingende Gründe des Allgemeininteresses geben könnte, die zu einem Ausschluss eines solchen partiellen Zugangs führen müssten. Aus Sicht der BPTK liegen diese zwingenden Gründe des Allgemeininteresses eindeutig vor, die eine Nichtanwendung des partiellen Zugangs bei Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erfordern.

Der Verweis auf die geringe Zahl von Anerkennungsanträgen in der Vergangenheit ist dabei kein überzeugendes Gegenargument. Zum einen ist es das Ziel der Richtlinie und damit auch des Instrumentes des partiellen Zugangs, Hindernisse des Berufszugangs abzubauen. Die geringe Zahl von Anträgen heute ist insofern eher der Beleg für ein Hindernis des Berufszugangs. Ist der partielle Zugang erfolgreich, sollte es künftig deutlich mehr Anträge geben. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass es in Zeiten eines zusammenwachsenden Europas und mit zunehmender Mobilität innerhalb Europas eine Vielzahl von Gründen für das Vorliegen von Deutschkenntnissen auf Muttersprachenniveau geben kann. Zu denken ist nicht nur an Antragsteller aus Österreich, sondern auch an mehrsprachig Aufgewachsene oder an Antragsteller aus Deutschland, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat eine psychotherapeutische Ausbildung und Berufstätigkeit durchlaufen haben.

Partieller Zugang gefährdet Patientensicherheit

Unabhängig von seiner praktischen Relevanz stellt ein partieller Berufszugang mit Blick auf die notwendigerweise hohen Anforderungen an die Qualifikationen der Heilberufe und die Transparenz ihrer Qualifikationen für Patienten eine hohe Gefährdung der Patientensicherheit dar. Eine partielle Berufszulassung mit ver-

wechselbaren Berufsbezeichnungen und beschränkten Tätigkeitsfeldern und Befugnissen könnte in Deutschland die für die psychotherapeutische Versorgung maßgeblichen etablierten Berufsbilder verwässern. Die Folge wäre ein deutlicher Vertrauensverlust bei den Patienten. Dass solche Anwendungsfälle heute noch nicht erkennbar sind, bietet angesichts der rasanten Entwicklungen bei den Gesundheitsberufen und den europaweit sehr heterogenen Berufsbildern bei psychotherapeutisch tätigen Berufen keine dauerhafte Sicherheit für die Gesundheit der Bevölkerung. Vielmehr könnte der partielle Zugang bei entsprechenden Fallkonstellationen an Bedeutung gewinnen und zu einer Erosion von Qualifikationsstandards und Gefährdung der Patientensicherheit in der psychotherapeutischen Versorgung führen.

Kein partieller Zugang zu den psychotherapeutischen Heilberufen

Die BPTK hält es vor diesem Hintergrund für zwingend erforderlich, bei Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit Verweis auf den Erwägungsgrund (7) der Richtlinie 2013/55/EU aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses den partiellen Zugang zu diesen Berufen nicht zur Anwendung zu bringen.

Dazu sind folgende Änderungen des Psychotherapeutengesetzes einschließlich der Folgeänderungen in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung der Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ersatzlos zu streichen:

~~Artikel 6 Nummer 1~~

~~Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe c (hinsichtlich eines neuen Absatzes 3c)~~

~~Artikel 6 Nummer 4 Buchstabe b~~

~~Artikel 7 und Artikel 8 Nummer 1 Buchstabe b~~

~~Artikel 7 und Artikel 8 Nummer 4~~

~~Artikel 7 und Artikel 8 Nummer 5~~